

Ausfertigung

Gemeinde Oppenweiler
Rems-Murr-Kreis

Abrundungssatzung
"Neue Straße"

Aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl.S.2254) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl.S.1) hat der Gemeinderat Oppenweiler am 27.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Neue Straße" werden gem. § 34 Abs. 4 festgelegt.

§ 2

Grenzen

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Vermessungsbüros Michael Hermann vom 11.01.1993/27.04.1993 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Oppenweiler, den 27. April 1993

DS (gez.)
Brischke
Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.

Ausgefertigt

Oppenweiler, den 04.06.1993



Brischke
Brischke
Bürgermeister

Gemeinde Oppenweiler

Rems-Murr-Kreis

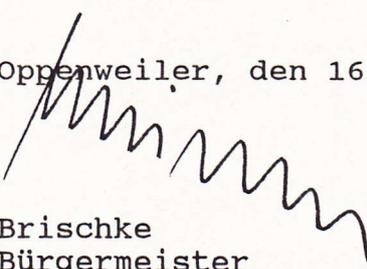
Erläuterungsbericht und Begründung
zur Abrundungssatzung "Neue Straße"

Bauabsichten auf dem Flst. Nr. 111/2 waren der Anlaß, den Bereich auf seine Bebaubarkeit zu untersuchen.

Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist aufgrund seiner Ortsrandlage nicht eindeutig dem Innenbereich zuzuordnen. Die Erschließung ist gesichert; in der Neuen Straße sind Kanal- und Wasserleitung vorhanden. Beabsichtigt ist, auf dem Grundstück 2 Wohngebäude zuzulassen. Mit dem Erlaß der Abrundungssatzung wird die planerische Grundlage geschaffen.

Auf Anregung des bei einem Vorgespräch beteiligten Landratsamts Rems-Murr-Kreis wurde der Geltungsbereich der Satzung auch auf die Grundstücke Flst. Nr. 112, 15/6, 14 und die Gebäude Neue Straße 41 und Staige 44/1 ausgedehnt, um dort die rückwärtige Bauabgrenzung festzulegen.

Oppenweiler, den 16.02.1993



Brischke
Bürgermeister